



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 27/2015 vom 18. Juni 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht (Ius)“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.06.2013, geändert am 08.04.2015**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht (Ius)“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.06.2013, geändert am 08.04.2015**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren u. fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs „Recht (Ius)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs „Recht (Ius)“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in sämtlichen Kerngebieten der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen sich dazu im Studium die Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen aneignen. Sie sollen sich dabei mit den Methoden des Rechts vertraut machen und somit die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.
- (2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Grundzüge des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- (4) Das Studium Recht (Ius) bereitet auf die praktischen Tätigkeitsfelder der rechtsanwendenden Berufe vor. Dazu gehören insbesondere:
 - Rechtsberatung in allen Kerngebieten des Rechts,
 - Fachkompetenzen in für die Zivilrechtspflege relevanten Rechtsbereichen,
 - Fachkompetenzen in für die Strafrechtspflege relevanten Rechtsbereichen,
 - Fachkompetenzen in für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen, einschließlich der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
 - Juristischen Methodenkompetenzen auf der nationalen, internationalen und supranationalen Ebene,
 - Normsetzungslehre,
 - Entscheidungsrelevante Kenntnisse im Rechtsformen- und Rechtsinstitutionenbereich und
 - Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Projektmanagement, Rhetorik und Mediation.
- (5) Das Studium soll den Studierenden durch fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse spezifische Fremdsprachenkenntnisse vermitteln.
- (6) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung und bietet Frauen fördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer and Accumulation System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert.
- (2) Das Praktikum findet im 4. Semester statt. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung Recht (Ius).
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in
 - Pflichtfächern,
 - Wahlpflichtfächern,
 - Seminaren,
 - Übungen,
 - Projekten und
 - praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.
- (5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.
- (6) In Seminaren und Übungen werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.
- (7) Im Projekt sollen die Studierenden unter der moderierenden Anleitung eines Dozenten oder einer Dozentin unter einem Rahmenthema stehende wissenschaftliche oder praktische Frage- bzw. Aufgabenstellung im Team selbständig lösen.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (4) Der oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.
- (5) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.
- (6) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Beide Seiten sollen einvernehmlich zusammenwirken. Gelingt dies nicht, kann der Fachbereichsrat zum Zweck der Klärung angerufen werden.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 1 bis 4 Zeitstunden; für die Klausuren in den Modulen 14, 19, 20 und 24 jeweils vier Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit (H)

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Referat/Präsentation (R)

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Projektarbeit / Präsentation (P)

In der in dem Modul 17 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

g) Aktive Teilnahme (AT)

Bei der aktiven Teilnahme haben sich die Studierenden mit mündlichen Beiträgen aktiv an den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu beteiligen. Eine Benotung erfolgt nicht. Die jeweilige Lehrkraft kann die Bescheinigung über die aktive Teilnahme an die Bedingung knüpfen, dass mindestens 75 % der Lehrveranstaltungsstunden besucht wurden, sofern dies für das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen ist.

(2) In Absprache mit dem, der oder den in dem Modul jeweils Lehrenden sind bei einer Auswahlmöglichkeit nur solche Prüfungsformen wählbar, die gleichermaßen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen zu ermitteln. Allen Studierenden in dem Modul in einem Semester sind die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich.

Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) – d) äquivalent ausgestaltet ist.

§ 7 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zu den Modulprüfungen. Die unentschuldigste Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) grundsätzlich als angemeldet. Die Teilnahme an Modulprüfungen ist verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht wird.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht hat.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Prüfenden und sollen bis zum Ende der Folgelehrveranstaltung abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

§ 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit und
- b) der mündlichen Prüfung.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- a) für den Bachelor-Studiengang „Recht (Ius)“ eingeschrieben ist,
 - b) das Pflichtpraktikum gemäß § 3 PrakO/Recht (Ius) erfolgreich absolviert hat,
 - c) alle im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I) bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen - mit Ausnahme der in den Modulen 25 und 26 zu erbringenden Leistungen- erfolgreich erbracht hat, insgesamt 150 Leistungspunkte (CP) nachweisen kann und
 - d) einen vollständigen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat (Formblatt).

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen rechtswissenschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) eine Einschätzung, in welchem Wissenschaftsbereich (Zivil-, Straf- oder Öffentliches Recht) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt,
- d) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

- (3) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter oder Gutachterinnen kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit und darüber, in welchem Wissenschaftsbereich (Zivil-, Straf- oder Öffentliches Recht) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt.

- (6) Die Bachelorarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen im Regelfall einen Umfang von circa 30 – 50 Seiten DIN A 4 aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen vergeben werden. Der erwartete Umfang der Bachelorarbeit erhöht sich entsprechend. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

- (7) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie Lehrbeauftragte. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Grundsätzlich sollen in dieser Zeit außer dem Thesis-Kolloquium keine Pflichtlehrveranstaltungen terminiert werden. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von

dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen (z.B. bei attestierter Prüfungsunfähigkeit) gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger gespeichert beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Abgabe der Bachelorarbeit beinhaltet grundsätzlich das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bachelorarbeit in der Hochschulbibliothek. Auf schriftlichen Antrag der oder des jeweiligen Studierenden kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen Befreiung von dem Erfordernis der Veröffentlichung erteilen.

(10) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei prüfungsberechtigte Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. 7 an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit; dieses Kommissionsmitglied amtiert grundsätzlich zugleich als Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der Rechtswissenschaft als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss grundsätzlich nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten (15 Minuten für die Verteidigung der Bachelorarbeit und 15 Minuten für das andere Fachgebiet).

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(6) Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 gelten folgende Prozentgewichte:

- Verteidigung der Bachelorarbeit 60 %
- Anderes Rechtsgebiet 40 %

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 10 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

- a) schriftliche Abschlussarbeit 20 % (Faktor 0,2)
- b) mündliche Abschlussprüfung 10 % (Faktor 0,1)
- c) Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten 70 % (Faktor 0,7)

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 14 Abschlussgrad

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde manifestiert.

§ 15 Abschlusszeugnis

Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- a) Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
- b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- c) die Modulnoten
- d) die Gesamtnote
- e) die Bezeichnung der Stellen, bei denen Praktikumsleistungen erbracht wurden.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

